

Checkliste

Verbotene Praktik Nr. 6

Emotionserkennung

i.S.d. Art. 5 Abs. 1 f.) KI-VO, ErwGr 44

Praktische Relevanz



Technische Relevanz



Rechtliche Relevanz



Orga.Relevanz



Verortung im Prüfungsschema

I. Bereichsausnahmen

II. Anwendungsbereiche

III. Risikoeinordnung

a. Risikoeinordnung – Verbotene Praktiken gem. Art. 1 Abs. 2 b.) i.V.m. Art. 5 KI-VO

i. Überblick Verbotene KI-Praktiken

ii. Verbotene KI-Praktiken im Einzelnen

1. Unterschwelligen Beeinflussung und Manipulation Art 5 Abs. 1 a.) KI-VO, 29 ErwGr

2. Ausnutzen von Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit Art. 5 Abs. 1 b.) KI-VO

3. Soziale Bewertung oder Soziale Einstufung Art 5 Abs. 1 c.) KI-VO ErwGr 31

4. Prädiktive Polizeiarbeit Art. 5 Abs. 1 d.) KI-VO

5. Ungezielte Sammlung von Gesichtsbildern (Scraping) Art. 5 Abs. 1 e.) KI-VO

→ **6. Emotionserkennung Art. 5 Abs. 1 f.) KI-VO ErwGr 44**

Beachte hierzu auch:

Orientierungshilfe Verbotene KI-Praktiken Überblick (Version 1.1.),

Orientierungshilfe Verbotene KI-Praktik Nr. 6 (Version 1.3.), Übersicht Verbotene KI-Praktiken (Version 1.4)

Einleitung

Die Emotionserkennung ist eine Technologie, die darauf abzielt, emotionale Zustände natürlicher Personen aus biometrischen oder verhaltensbasierten Daten abzuleiten. Solche KI-Systeme analysieren beispielsweise Gesichtsausdrücke, Stimmmerkmale oder Körpersprache, um Emotionen wie Freude, Wut oder Traurigkeit zu interpretieren. Während diese Technologien potenziell interessante Anwendungsfälle bieten, birgt ihre Nutzung erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Daher hat die EU die Verwendung von Emotionserkennungssystemen in bestimmten Kontexten, wie am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, explizit verboten.

Darüber hinaus ist im Lichte der neuen Rechtsentwicklungen, insbesondere der sogenannten „Plattformarbeits-RL“, der konkrete Anwendungsbereich solcher Emotionserkennungssysteme kritisch zu hinterfragen. Diese Richtlinie verbietet etwa die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ableitung des emotionalen oder psychischen Zustands von Personen im Kontext von Plattformarbeit. Damit geht sie teilweise weiter als die in der EU diskutierten Verbote für KI-gestützte Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen. Durch den Einsatz auf Plattformen, die Arbeit vermitteln oder überwachen, ergeben sich zusätzliche Herausforderungen für den Schutz der Betroffenen, da nicht mehr nur KI-Systeme im klassischen Arbeitsverhältnis, sondern auch Systeme im Rahmen der Plattformökonomie einer kritischen Prüfung unterzogen werden müssen.

Wusstest Du, dass KI-gestützte Emotionserkennung insbesondere am Arbeitsplatz und Bildungseinrichtung unter anderem deshalb verboten wird, weil es an gesicherten wissenschaftlichen Ergebnissen fehlt? Emotionen sind stark abhängig von kulturellem Kontext, persönlichen Erfahrungen und der jeweiligen Situation. Daher ist es kaum möglich, allein auf Basis von KI-Analysen allgemeingültige Aussagen über den emotionalen Zustand einer Person zu treffen.

Warum gibt es die Regelung

Emotionserkennungssysteme leiten emotionale Zustände aus Mimik, Körpersprache oder Stimmustern ab, sind aber wissenschaftlich umstritten. Laut EU-KI-Verordnung gibt es keine eindeutigen oder universellen Zusammenhänge zwischen Ausdruck und tatsächlichen Gefühlen. Dies kann zu falschen oder diskriminierenden Entscheidungen führen, besonders in hierarchischen Umfeldern wie am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen. Zudem greifen solche Systeme tief in die Privatsphäre ein und könnten Machtungleichgewichte verstärken. Das Verbot schützt die Rechte der Betroffenen und begrenzt den Einsatz weitgehend auf medizinische oder sicherheitsrelevante Zwecke.

Exkurs: Abgrenzung zu Hochrisiko-KI-Systeme „Emotionserkennung gem. Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. Anhang III Nr. 1 c.) KI-VO“

Nummer 1c) bezieht sich auf KI-Systeme, deren Hochrisikobeurteilung sich vor allem auf den **biometrischen Charakter** stützt. Diese Systeme erfassen und analysieren Daten wie Gesichtsausdrücke oder Stimmen, um Emotionen wie Freude oder Ärger abzuleiten. Wissenschaftlich ist die Zuverlässigkeit der Emotionserkennung nach wie vor umstritten, weshalb Art. 5 Abs. 1 f) KI-VO ihren Einsatz am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen stark begrenzt. Da eine solide Validierung fehlt, sollte eine Nutzung nur nach ausdrücklicher Einwilligung erfolgen – falls sie überhaupt vertretbar ist.

Definition

Art. 5 Abs. 1 lit. f.) KI-VO beschreibt die Praktik folgendermaßen:

(...) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme für diesen spezifischen Zweck oder die Verwendung von KI Systemen zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, es sei denn, die Verwendung des KI Systems soll aus medizinischen Gründen oder Sicherheitsgründen eingeführt oder auf den Markt gebracht werden;

Checkliste Verbotene KI-Praktik Nr. 6 i.S.d. Art. 5 Abs. 1f.) KI-VO, ErwGr 44

Zur besseren Orientierung und für ein formalisiertes Vorgehen wurde die folgende Checkliste entwickelt, um festzustellen, ob eine eine verbotene KI-Praktik nach Art. 5 Abs. 1 f) KI-VO, ErwGr 44 vorliegt.

Voraussetzungen

(1) Objektiver Tatbestand

(a) KI-Technologie

- (i) KI-System (Art. 3 Nr. 1 KI-VO)

(b) Zielgruppe: Person am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen. Die Begriffe „am Arbeitsplatz“ und „in Bildungseinrichtungen“ sind weit auszulegen. Die EU hat diese Kontexte aufgrund des hohen Risikopotenzials für Benachteiligung oder Diskriminierung gewählt.

(i) Bildungseinrichtung

Auslegungshilfe: Der Begriff der Bildungseinrichtung umfasst alle Einrichtungen mit Bildungs- oder Ausbildungsauftrag, unabhängig von der Altersgruppe der Lernenden. Dies schließt Vorschulen, Schulen, Universitäten, Berufsausbildungszentren, Weiterbildungseinrichtungen sowie digitale Lernplattformen und Formen des Fernunterrichts ein, sofern die Emotionserkennung durch die Bildungseinrichtung oder in deren Auftrag erfolgt.¹

Es muss zudem eine gewisse Abhängigkeit oder Angewiesenheit der Lernenden bestehen

(ii) Arbeitsplatz

Auslegungshilfe: Der Begriff des Arbeitsplatzes wird weit ausgelegt. Er umfasst nicht nur traditionelle Büros oder Arbeitsstätten, sondern auch Homeoffice, Außendienst oder andere Orte, an denen Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden. Entscheidend ist, dass die Emotionserkennung entweder vom Arbeitgeber oder in dessen Auftrag erfolgt.

Dies gilt auch für Bewerber im Rahmen von Auswahl- und Zulassungsverfahren, da das Machtungleichgewicht bereits im Vorfeld einer tatsächlichen Beschäftigung besteht.²

(iii) Vorliegen eines Machtungleichgewichts (ErwGr 44)

Auslegungshilfe: Das Machtungleichgewicht ergibt sich vor allem aus der Abhängigkeit von Arbeitnehmenden gegenüber ihren Arbeitgebern sowie von Lernenden gegenüber ihrer Bildungseinrichtung. Die gezielte Erkennung oder Ableitung von Emotionen in diesen Konstellationen kann zu einer unzulässigen Ausnutzung dieses Ungleichgewichts führen. Das Verbot bezieht sich insbesondere auf Situationen, in denen aus dem Machtungleichgewicht eine eingeschränkte Möglichkeit resultiert, die Erkennung und Ableitung von Emotionen abzulehnen oder sich ihr zu entziehen.³

(c) Handlungen

(i) Handlung I: Liegt mind. einer der rollenspezifischen Handlungen vor?

1. Inverkehrbringen (Art. 3 Nr. 9 KI-VO)
2. Inbetriebnahme (Art. 3 Nr. 11 KI-VO) oder
3. die Verwendung (Art. 3 Nr. 4 KI-VO)

(ii) Handlung II: Liegt einer der verbotenen Praktiken vor?

1. Verbotene Praktik

a. Erkennen von Emotionen

Auslegungshilfe: Die verbotene Praktik umfasst die gezielte Ableitung von emotionalen Zuständen natürlicher Personen durch KI-Systeme. Hierunter fallen Systeme, die biometrische oder verhaltensbasierte Daten (z. B. Gesichts-

¹ Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 86, Abs. 255

² Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 85, Abs. 254

³ Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 81, Abs. 241

ausdrücke, Körperhaltungen, Stimmuster, Wortwahl, Tippgeschwindigkeit oder physiologische Signale wie Herzfrequenz) analysieren, um Emotionen wie Freude, Wut, Trauer oder Stress zu erkennen oder abzuleiten.

Entscheidend ist, dass die Emotionserkennung als Zweck des KI-Systems vorgesehen ist. Systeme, die lediglich im Rahmen anderer Analysen Daten verarbeiten und dabei nur beiläufig Rückschlüsse auf Emotionen zulassen, fallen nicht unter das Verbot.⁴

2. Ableitung von Emotionen

Der Begriff „Ableitung“ ist weit gefasst. Er schließt nicht nur die direkte Analyse biometrischer Merkmale ein, sondern auch die Nutzung verhaltensbezogener Daten, sofern der spezifische Zweck die Erkennung von Emotionen ist. Erfasst sind somit auch Technologien, die indirekt emotionale Rückschlüsse ermöglichen.⁵

Es wird ausschließlich der Ableitung von Emotionen, nicht aber von Absichten, erfasst. Die Begriffsverwendung in Art. 5 Abs. 1 lit. f unterscheidet sich vom Begriff „Emotionserkennungssystem“ (Art. 3 Nr. 39) und fokussiert nur auf Emotionen.

Auslegungshilfe: Die **Ableitung von Emotionen in Bildungseinrichtungen** ist insbesondere dann von dem Verbot erfasst, wenn diese zur Beurteilung von Konzentration, Verständnis oder anderen emotionalen Zuständen der Lernenden dient, da hier eine potenzielle Benachteiligung oder Diskriminierung der Lernenden vermieden werden soll.

(2) Ausnahmen

(a) Medizinische Gründe

Auslegungshilfe: Medizinische Gründe umfassen Gesundheitsaspekte im weitesten Sinne, insbesondere psychische Gesundheit. KI-Systeme zur Emotionserkennung können aus medizinischen Gründen eingesetzt werden, beispielsweise zur Diagnose oder Behandlung psychischer Erkrankungen. Dies ist jedoch nur durch befugtes medizinisches Personal zulässig, und es gelten strenge datenschutzrechtliche Vorschriften (insbesondere Art. 9 DS-GVO). Diese Ausnahme ist eng auszulegen. Erfasst sind nur therapeutische Anwendungen durch zertifizierte medizinische Produkte (CE-Kennzeichnung), nicht aber allgemein „gesundheitsbezogene“ Systeme, z. B. zur Stressüberwachung.⁶

(b) Sicherheitsgründe

Auslegungshilfe: Der Einsatz von KI-Systemen zur Emotionserkennung kann aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt sein, etwa um Gefahrensituationen wie Gewaltbereitschaft oder eskalierende Konflikte in Schulen oder Arbeitsstätten zu erkennen. **Die Sicherheitsausnahme ist eng auszulegen.** Fälle, in denen Sicherheitserwägungen die Ableitung von Emotionen rechtfertigen, sind selten. Sicherheitsgründe müssen sich ausschließlich auf den Schutz von Leben und Gesundheit beziehen, nicht jedoch auf wirtschaftliche Interessen wie z.B. die Diebstahlsprävention.⁷ Eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung ist notwendig. Eine solche Anwendung muss jedoch verhältnismäßig sein und darf nicht übermäßig in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen.

⁴ Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 82, Abs. 244

⁵ Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 84, Abs. 251

⁶ Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 87, Abs. 257

⁷ Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), S. 87, Abs. 2581